

Sitzung vom 30. November 2005

1671. Anfrage (Verfahren nach durch Organisationen begleiteten Suiziden)

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Gabriela Winkler, Oberrieden, sowie Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, haben am 26. September 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Unterschied zu gewöhnlichen Suiziden muss bei von Organisationen begleiteten Suiziden nicht von vornherein sicherheitshalber angenommen werden, es könnte sich dabei eventuell um ein Tötungsdelikt handeln.

Deshalb stellt sich die Frage, ob es angemessen ist, auch bei solchen Suiziden regelmässig dasselbe aufwendige Verfahren durchzuführen, das bei einsamen Suiziden unerlässlich ist.

Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob der Aufwand, der dem Staat durch seine Abklärungen in Fällen begleiteter Suizide erwächst, nicht nach dem Verursacherprinzip jeweils vom Nachlass der verstorbenen Personen getragen werden sollte.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele durch Organisationen begleitete Suizide sind in den letzten zehn Jahren von zürcherischen Behörden verzeichnet und untersucht worden?
2. In wie vielen dieser Fälle hat sich auf Grund der Ermittlungen der zürcherischen Behörden die Notwendigkeit ergeben, ein eigentliches Strafverfahren zu eröffnen?
3. In wie vielen dieser Fälle sind von den zürcherischen Behörden Obduktionen und weiter gehende Untersuchungen (beispielsweise Gehirnschnittuntersuchungen) angeordnet worden? Welches waren dabei die erteilten Abklärungsaufträge? Welches waren die Ergebnisse dieser Untersuchungen, und welche Kosten wurden dem Staat dadurch verursacht?
4. Was hält der Regierungsrat von einer Vereinfachung des Verfahrens bei von Organisationen begleiteten Suiziden im Sinne der Vorschläge des St. Galler Rechtsanwalts Dr. Frank Th. Petermann («Aktuelle Juristische Praxis», September 2004, Entwurf eines Suizid-Präventions-Gesetzes, Art. 15 und 16)? Wenn er den Vorschlag Petermann als nicht geeignet betrachtet, welche einzelnen Gründe sprechen gegen diesen Vorschlag?

5. Im Kanton St. Gallen gehen die Kosten der Leichenschau bei aussergewöhnlichen Todesfällen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen, sofern nicht die Regeln der Strafprozessordnung vorgehen. Wäre es nicht sinnvoll, eine solche Regelung auch für den Kanton Zürich festzulegen? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Gabriela Winkler, Oberrieden, und Benedikt Gschwind, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hatte bereits im Zusammenhang mit den Anfragen KR-Nr. 155/2002 (Legalinspektion) und KR-Nr. 292/2003 (Freitod-Hilfe-Organisation Dignitas) Gelegenheit, sich zum Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und des Instituts für Rechtsmedizin in Fällen von Suizidbegleitung zu äussern. Soweit mit der vorliegenden Anfrage die gleichen Aspekte angesprochen werden, kann auf die damaligen Ausführungen verwiesen werden.

Zu Frage 1:

Die Stadtpolizei Zürich und die Kantonspolizei haben für die Erstellung ihrer Statistiken unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt. Für das Gebiet der Stadt Zürich liegt deshalb Zahlenmaterial für die letzten 15 Jahre vor, während für das übrige Kantonsgebiet zu den Fällen von durch Sterbehilfeorganisationen (Exit, Dignitas) begleiteten Suiziden nur Angaben seit 2000 vorhanden sind. Allgemein lässt sich aber jedenfalls sagen, dass die Zahl dieser Fälle seit dem Jahr 2000 deutlich zugenommen hat. Für den Zeitraum von 1990 bis und mit 1994 hat die Stadtpolizei in Zürich insgesamt 38 Fälle erfasst. Zwischen 1995 und 1999 waren es in Zürich bereits 88 Fälle. Seit dem 1. Januar 2000 bis Ende September 2005 haben Stadt- und Kantonspolizei insgesamt 851 begleitete und zuhanden der Untersuchungsbehörden rapportierte Suizide registriert, wovon allein rund 560 auf das Stadtgebiet Zürich entfallen.

Zur Frage 2:

Mangels einschlägiger Statistiken kann die Zahl der im Zusammenhang mit begleiteter Suizidhilfe eröffneten Strafverfahren nur umfrageweise erhoben werden und ist deshalb nicht mit letzter Genauigkeit zu bestimmen. Es ist jedoch von höchstens zehn Strafuntersuchungen auszugehen.

Zu Frage 3:

Das Institut für Rechtsmedizin hat in seinem Zuständigkeitsgebiet (Stadt Zürich und Bezirk Dietikon) im Auftrag der Staatsanwaltschaften in den vergangenen zehn Jahren in 565 Fällen von durch Organisatio-

nen begleiteten Suiziden eine Legalinspektion (äussere Leichenuntersuchung) durchgeführt. Von diesen 565 Verstorbenen wurden 34 (rund 6%) rechtsmedizinisch obduziert. Inhalt des Auftrags war jeweils die Durchführung eine rechtsmedizinische Obduktion zwecks Erstellung eines Gutachtens zur Todesursache und Todesart. Für Einzelheiten zu den Gründen und zum Inhalt der Auftragserteilung kann auf die entsprechende Antwort zur Anfrage KR-Nr. 155/2002 (Abschnitt C) verwiesen werden. Alle Obduktionen ergaben eine todesursächlich relevante Intoxikation mit einem Barbiturat. In sämtlichen Fällen, in welchen gemäss Unterlagen eine bösartige Erkrankung diagnostiziert war, konnte eine solche bestätigt werden. Auf Grund der morphologischen Befunde ergaben sich keine konkreten Hinweise für ein nicht suizidales Geschehen.

Die 34 rechtsmedizinischen Obduktionen haben Kosten in der Höhe von rund Fr. 68 000 verursacht (Fr. 2000 pro Obduktion, einschliesslich Gutachten). In 17 Fällen wurde zusätzlich eine neuropathologische Untersuchung des Gehirns veranlasst, was weitere Kosten von Fr. 1500 pro Untersuchung verursachte. Die (den Strafverfolgungsbehörden in Rechnung gestellten) Kosten für die rechtsmedizinischen Obduktionen in den letzten zehn Jahren belaufen sich somit insgesamt auf rund Fr. 94 000.

Zu Frage 4:

Das im «Entwurf eines Gesetzes zur Suizid-Prävention» (Frank Th. Petermann, in: AJP 2004, S. 1130) vorgeschlagene abgekürzte Verfahren sieht vor, dass ein besonders ausgebildeter Angehöriger der Polizei am Sterbeort überprüft, ob konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Delikt vorliegen (Art. 15). Sind solche nicht vorhanden, soll lediglich ein kurzer Rapport mit vorgegebenen Mindestangaben erstellt werden (Art. 16).

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 155/2002 wurde die Ausgangslage für das Standardvorgehen der Zürcher Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Suizidbegleitung dargelegt und begründet. Ausgangspunkt ist die behördliche Verpflichtung, ein Drittverschulden am Tod eines Suizidenten mit grösstmöglicher Sicherheit auszuschliessen. Das übliche Verfahren, das angewendet wird, wenn keine besonderen Anhaltspunkte auf eine strafbare Handlung hinweisen, ist im Vergleich zum Strafverfahren bereits wesentlich abgekürzt. Im Rahmen dieser (Vor-)Untersuchung führen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsmedizin gemeinsam die notwendigen Erhebungen wie Legalinspektion, Befragungen, Sicherstellungen usw. vor Ort durch. Solange die Suizidbegleitung von nicht unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehenden Organisationen oder Privaten durchgeführt wird und Personen aus dem

Ausland, bei welchen die Klärung der Umstände oft kompliziert ist, davon Gebrauch machen, ist an diesem Verfahren festzuhalten. Bis zum Vorliegen einer eidgenössischen oder kantonalen Suizidgesetzgebung sind begleitete Suizide also weiterhin im für aussergewöhnliche Todesfälle vorgesehenen Verfahren zu untersuchen. Bei unveränderter Ausgangslage wäre es angesichts der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der nicht zu verharmlosenden Missbrauchsgefahr nicht zu verantworten, einem einzelnen Polizeibeamten den Entscheid über die Einleitung oder Nichteinleitung des entsprechenden Verfahrens zu überlassen.

Zu Frage 5:

Mangels einer gesetzlichen Grundlage können im Kanton Zürich behördliche Untersuchungen bei aussergewöhnlichen Todesfällen nicht dem Nachlass in Rechnung gestellt werden. Eine solche Regelung wäre mit Vorteil im vorgeschlagenen eidgenössischen oder kantonalen Suizidhilfegesetz vorzusehen, wobei auch eine Festlegung, dass die Begleitorganisationen die Kosten für die behördlichen Untersuchungen sicherzustellen haben, prüfenswert wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi